

# **POKALORDNUNG (PO)**

## **des Nordbadischen Volleyball-Verbandes e.V. (NVV)**

1. EINLEITUNG
2. SPIELVERKEHR
3. TEILNAHME
4. SPIELBERECHTIGUNG
5. SCHIEDSGERICHT
6. SPIELTECHNISCHE VORSCHRIFTEN
7. AUSRICHTER
8. ENTSCHEIDUNGEN UND VERSTÖSSE

## 1. EINLEITUNG

- 1.1 Die Pokalordnung (PO) regelt den Pokal-Spielverkehr von Volleyball-Mannschaften im Bereich des NVV. In allen Fällen, die nicht durch die Pokalordnung geregelt sind, gilt die Landesspielordnung (LSO) des NVV. Der Pokal wird nach Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Begriffe „Spieler“, „Pokalspielleiter“ und „Spielwart“ sind im Folgenden je nach Zusammenhang bzw. nach Amtsinhaber als männlich bzw. weiblich zu verstehen. Die Sieger der Endspiele erhalten einen Siegerpokal als Preis. Die Gewinner des NVV-Pokals sind automatisch für den Regionalpokal qualifiziert.

## 2. SPIELVERKEHR

- 2.1 Der Pokalwettbewerb besteht aus dem:
- NVV-Pokal (LP)
  - Verbandspokal (VP)
  - Bezirkspokal (BP)
- 2.2 Zuständig für den Pokal-Spielverkehr ist der Landesspielausschuss (LSA). Er kann weitere Personen zu Pokalspielleitern (PSL) ernennen.

## 3. TEILNAHME

- 3.1 NVV-Pokal (LP)
- 3.1.1 Die Teilnahme am LP ist Pflicht für alle Vereine, die mit mindestens einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen in der Oberliga Baden oder einer höheren Spielklasse teilnehmen. Mannschaften der 1. Bundesliga sind nicht teilnahmeberechtigt (Anlage 6 zur BPO, PSO 2.1, letzter Satz). Es können mehrere Mannschaften eines Vereins zum LP gemeldet werden, wenn der betreffende Verein mit mehreren Mannschaften an Meisterschaftsspielen in der Oberliga Baden oder einer höheren Spielklasse teilnimmt. Meldefrist für zusätzliche Mannschaften ist der 15. Juli des jeweiligen Jahres. Pflichtmannschaft im Sinne dieser Pokalordnung ist die Mannschaft eines Vereines, die in der höchsten Liga vertreten ist.  
Der PSL kann zusätzliche Mannschaften der Verbandsliga auf Antrag zulassen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung es zulässt. Ein Antrag muss bis 15.07. gestellt werden.
- 3.2 Verbandspokal (VP):
- 3.2.1 Am Verbandspokal teilnehmen können Mannschaften von Vereinen, die an Meisterschaftsspielen des NVV in der Landesliga und Verbandsliga teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Eine Meldung zum Verbandspokal muss bis spätestens 15.09. des jeweiligen Spieljahres beim zuständigen PSL eingegangen sein und ist dann verbindlich. Der Meldetermin kann durch den PSL vorgezogen werden, sofern es der Rahmenterminplan erfordert. Es können mehrere Mannschaften eines Vereins ihre Teilnahme am Verbandspokal melden. Wird mehr als eine Mannschaft pro Verein gemeldet, so dürfen die einzelnen Spieler nur für eine Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, auch wenn diese aus dem laufenden Wettbewerb ausscheidet.
- 3.2 Bezirkspokal (BP):
- 3.2.2 Am Bezirkspokal teilnehmen können Mannschaften von Vereinen, die an Meisterschaftsspielen des NVV bis höchstens Bezirksliga teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig. Eine Meldung zum Bezirkspokal muss bis spätestens 15.09. des jeweiligen Spieljahres beim zuständigen PSL eingegangen sein und ist dann verbindlich. Der Meldetermin kann durch den PSL vorgezogen werden, sofern es der Rahmenterminplan erfordert. Es können mehrere Mannschaften eines Vereins ihre Teilnahme am Bezirkspokal melden. Wird mehr als eine Mannschaft pro Verein gemeldet, so dürfen die einzelnen Spieler nur für eine Mannschaft des Vereins eingesetzt werden, auch wenn diese aus dem laufenden Wettbewerb ausscheidet.

## 4. SPIELBERECHTIGUNG

- 4.1 Spielerlizenzen
- 4.1.1 Grundsätzlich spielberechtigt sind nur Spieler, die eine Spielerlizenz A für den betreffenden Verein mit einer Zuordnung in SAMS zu einer Mannschaftsmeldeliste der 2. Bundesliga oder einer tieferen Spielklasse für den LP bzw. einer Zuordnung in SAMS zu einer Mannschaftsmeldeliste bis maximal Verbandsliga für den VP bzw. bis maximal Bezirksliga für den BP vorweisen können. Der PSL kann im LP das Spielen ohne Zuordnung in SAMS zu einer Mannschaftsmeldeliste zulassen.

- 4.1.2 Die Überprüfung der Spielberechtigung nimmt der PSL im LP in SAMS vor. Eine Vorlage der Spielerlizenzen ist daher nicht notwendig. Die Mannschaften müssen lediglich eine Mannschaftsmeldeliste vorlegen.  
Ein Spieler, dessen Spielerlizenz zu Spielende im VP oder BP nicht vorliegt, ist **nicht** spielberechtigt.  
Ein Nachreichen der Spielerlizenz im BP im Sinne von LSO Punkt 5. ist **nicht** zulässig.
- 4.2 Eintragungen über Höher spielen dürfen nicht vorgenommen werden.

## 5. SCHIEDSGERICHT

- 5.1 Das Schiedsgericht muss mindestens folgende Lizenzen **besitzen**:

|    | 1. SR | 2. SR | Schreiber |      |
|----|-------|-------|-----------|------|
| LP | C     | C     | ohne      |      |
| VP | C     | C     | ohne      |      |
| BP | C     | D     | ohne      | oder |
|    | D     | C     | ohne      |      |

- 5.2 Das vollständige Schiedsgericht besteht aus dem 1. und dem 2. Schiedsrichter und dem Schreiber.  
5.3 Der PSL legt im Spielplan fest, welcher Verein bei welchem Spiel das Schiedsgericht zu stellen hat.

## 6. SPIELTECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 6.1 NVV-Pokal (LP)  
6.1.1 Die Spiele im LP werden in Turnierform einschließlich der Endspiele an einem Tag durchgeführt.  
6.1.2 Alle Mannschaften müssen im LP mit mindestens **vier** Spielern der entsprechenden Mannschaftsliste antreten. Die Mannschaftslisten dieser Mannschaften müssen in SAMS spätestens einen Tag vor dem ersten Spieltermin des LP ausgefüllt und veröffentlicht sein. Für jeden fehlenden Spieler, der nicht aktiv an allen Spielen teilgenommen hat, wird eine Strafe nach LSO ausgesprochen.  
6.1.3 Alle im LP anfallenden Strafen werden jährlich paritätisch an die vier Finalisten der Damen- und Herrenendspiele ausgeschüttet.  
6.2 Verbandspokal (VP) und Bezirkspokal (BP)  
6.2.1 Die Termine sollen gleichmäßig über die Saison verteilt sein. Die Endspiele werden in der zweiten Hälfte der Meisterschaftsrunde ausgetragen. Der PSL legt einen geeigneten Spielmodus fest.

## 7. AUSRICHTER

- 7.1 NVV-Pokal:  
7.1.1 Der Ausrichter für das Turnier bewirbt sich beim PSL.  
7.2 Verbandspokal und Bezirkspokal:  
7.2.1 Die Ausrichter für die einzelnen Spielrunden bewerben sich beim PSL.  
7.2.2 Der Spielplan sieht bei ungerader Jahreszahl zuerst das Endspiel der Frauen, bei gerader Jahreszahl zuerst das Endspiel der Männer vor. Für die Ausrichtung des Endspieles können sich Vereine beim zuständigen PSL bewerben. Liegt mehr als eine Bewerbung vor, bestimmt der zuständige PSL den Ausrichter. Liegt keine Bewerbung vor, ist die im Spielplan für die Endspiele erstgenannte Mannschaft Ausrichter der beiden Endspiele der Frauen und Männer. Nach Rücksprache mit dem PSL kann die Spielreihenfolge geändert werden, wenn alle betroffenen Mannschaften ihr Einverständnis erklärt haben.  
7.3 Ergebnisse  
7.3.1 Der jeweilige Ausrichter übermittelt die elektronischen Spielberichte gemäß LSO 13.1.

## 8. ENTSCHEIDUNGEN UND VERSTÖSSE

- 8.1 Der PSL nimmt die Wertung der Spiele vor und ahndet Verstöße gemäß LSO. Er erstellt nach jedem Spieltag eine Ergebnisliste und veröffentlicht diese auf der Homepage.

Diese Ordnung wurde als Neufassung am Verbandstag am 14.07.2019 in Mannheim verabschiedet und am Verbandstag am 02.07.2022 in Bruchsal in den Punkten 4.1.1. und 6.2.1 geändert.